

Prinz Johann: Ich kann mich durchaus nur mit der Ansicht der Deputation einverstanden erklären; ich glaube, man muß die Sache streng nehmen, denn es handelt sich hier um eine aus der Brandkasse zu gebende Schädenvergütung, und was gegen den Einen billig erscheint, würde vielleicht gegen den Andern eine Unbilligkeit sein. Es kann hier nur die Frage sein, ob ein Rechtsgrund vorhanden ist, aus welchem die Leute eine Entschädigung verlangen können. Ein solcher Rechtsgrund scheint hier nicht vorzuliegen, denn nur, wenn auf Anordnung der Behörden zur Hemmung der Flammen niedergeworfen worden kann eine Entschädigung erfolgen. Nach ausdrücklicher Aussage des Stadtraths ist das hier nicht der Fall gewesen; man muß also annehmen, daß nicht zur Hemmung der Flamme, wenigstens auf keinen Fall auf Veranlassung der Behörde, die Häuser zerstört worden sind. Wenn also die Häuser widerrechtlicher Weise niedergeworfen worden sind, so ist das ein Casus, wobei eben so wenig eine Verpflichtung des Staates zum Ersatz vorausgesetzt werden kann, als wenn auf andere Weise eine Beschädigung entsteht, zu deren Vergütung der Staat ebenfalls nicht verpflichtet ist. Dagegen verkenne ich nicht, daß die Billigkeit für diese Leute sehr in Anspruch genommen werden kann. Es würde daher die Frage sein, ob nicht aus einem andern Fonds diese Leute eine Unterstützung erhalten könnten. Es besteht ein Fonds zur Unterstützung von Calamitosen, und ich glaube, es ist zulässig, wenn ein solcher Antrag an die Regierung käme, ihnen aus einem solchen Fonds eine Unterstützung zu reichen. Ich werde für das Deputationsgutachten stimmen.

D. Großmann: Vim majorem praestare nemo potest. Dagegen giebt es kein Schutzmittel. Allein hier ist es ja nicht die Macht der Elemente, welche die Häuser zerstört hat, sondern die tumultuarische Menge hat sie niedergeworfen. Schutz für das Eigenthum muß den Leuten gewährt werden, da sie schlechterdings weder gegen dieses Niederreißen protestiren konnten, noch im Stande waren, es zu hindern. Der Schadenersatz mag nun herkommen, woher er will, so glaube ich, muß von Seiten des Staates Entschädigung gewährt werden, wenn mitten im Frieden Tumult stattgefunden hat, ohne daß von Seiten der Behörde dagegen eingeschritten worden ist.

Prinz Johann: Gegen diesen Grundsatz müßte ich mich durchaus erklären, denn nach diesem Grundsatz müßte für allen Einbruch von Dieben Schädenvergütung gewährt werden.

D. Großmann: Es ist dieses Niederreißen aber von Hunderten von Menschen, also nicht heimlich geschehen.

v. Welck: Se. königl. Hoheit hat geäußert, daß kein Rechtsgrund hier vorliege. Dem muß ich doch widersprechen. Ein Rechtsgrund scheint allerdings zu bestehen, denn wenn es so weit geht, daß Einem sein Haus eingerissen werden kann, so hört alles Recht auf. Ich weiß wohl, daß in den vergangenen Jahren mit großer Strenge die Fälle untersucht werden mußten, wo ein Haus nicht auf Veranlassung der Behörden

demolirt wurde, weil allerdings damals die Verhältnisse stattfanden, daß sehr oft von den Eigenthümern selbst Hand an die Häuser gelegt wurde. Es sind mehrmals diese traurigen Verhältnisse, die damals im Lande stattfanden, hier zur Sprache gekommen. Das ist aber ein Umstand, der sich jetzt im Allgemeinen, zur großen Freude des Vaterlandes, völlig gemindert hat, und es kann im vorliegenden Falle am allerwenigsten dieser Verdacht entstehen, weil der eine Besitzer gar nicht bei dem Brande gegenwärtig gewesen ist, und sollte es bei dem andern Besitzer wirklich aus eigennützigen Absichten geschehen sein, so würde man bei den vielen Leuten, die bei dem Niederreißen gewesen sind, und bei der Publicität, die dieser Fall erlangt hat, jenen Verdacht ganz gewiß zur Sprache gebracht haben. Es scheinen also auch diese Hausbesitzer frei über jedem Verdacht zu stehen, und deshalb würde es um so billiger sein, wenn von Seiten der Brandkasse nicht so streng verfahren würde.

Prinz Johann: Wenn ich davon sprach, daß ihnen kein Rechtsgrund zur Seite steht, so zweifle ich deshalb nicht, daß sie gegen den oder die Verlezer einen Rechtsanspruch haben, eben so gut, als wenn sie eine Vernachlässigung der Obrigkeit nachweisen könnten; aber gegen die Brandkasse steht ihnen kein Rechtsanspruch zu.

Königl. Commissar v. Wiettersheim: Wenn ihnen ein Rechtsanspruch gegen die Brandkasse zusteht, so ist ihnen dieser gar nicht abgeschnitten, denn sie haben nur auf dem Administrativwege um Schädenvergütung nachzusuchen. Es ist ihnen unbenommen, gegen die Brandkasse klagbar zu werden, dann würde sich ergeben, ob ein Rechtsanspruch vorhanden ist. Was aber diese Sache betrifft, so ist dieselbe vor 7 Jahren vorgekommen, und gehört einer Zeit an, wo leider, wie schon bemerkt wurde, bei der Verwaltung des Brandversicherungswesens zahllose Mißbräuche vorkamen, die mitunter von einer Art waren, daß ich gestehe, ich hätte sie nicht für möglich gehalten, wenn sie nicht wirklich gewesen wären. Allein ein solcher Fall hat hier unbezweifelt vorgelegen; es ist derselbe zwei, dreimal untersucht worden, ich habe selbst die Localität besichtigt, und obschon 4, 5 Jahr seitdem vergangen sind, ist mir derselbe doch noch erinnerlich. Der Fall ist von solcher Art, daß man ihn gar nicht für möglich halten kann. Das ist gewiß, daß diese Häuser gar nicht in der Stadt liegen, sondern zur Vorstadt gehören, und gerade das Ende der vorstädtischen Gasse bilden. Nun hat das Niederreißen nicht den Zweck, die betreffenden Häuser selbst vor dem Verbrennen zu schützen, sondern es hat den Zweck, das weitere Umsichgreifen des Feuers, dessen Verbreitung auf hinterliegende Häuser zu verhüten und der Flamme Einhalt zu thun, denn außerdem würde es richtiger sein, wenn man es auf das Abbrennen solcher Häuser ankommen ließe, denn wenn sie niedergeworfen werden, so sind sie gewiß zerstört; thut man das aber nicht, so ist es doch möglich, daß sie von der Flamme verschont bleiben. Namentlich ist hier der Umstand zu berücksichtigen, daß der Flamme weit näher sich Obstbäume befanden, an denen sich nicht die geringste Spur von der Flamme gezeigt hat. Es